

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Gelsenkirchen

(Stadtbibliotheksgebührensatzung - SBGS)

vom 06.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und

b) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Nutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich frei. Für die Ausleihe von physischen und digitalen Medien sowie die Nutzung von Online-Angeboten erhebt die Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ferner ist der Ersatz von Auslagen, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Jahresgebühren

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek wird unbeschadet nachfolgender Bestimmungen eine Jahresgebühr in Höhe von 16,00 € erhoben.
- (2) Bei Volljährigen, die
 1. Schülerinnen bzw. Schüler,
 2. Studierende,
 3. Auszubildende,
4. Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder
5. GE-Pass-Inhaberinnen bzw. -Inhaber sind, wird vorbehaltlich Satz 2 eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben. Die Gebührenermäßigung erfolgt nur unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Antragstellung. Ein rückwirkender Nachweis ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Minderjährigen wird keine Jahresgebühr erhoben.
- (4) Die Jahresgebühr kann im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen ermäßigt werden.

§ 3 Gebührenfreie Ausweise und Kennungen

- (1) Die Erstaussstellung eines Bibliotheksausweises bzw. einer Kennung für Nutzerinnen bzw. Nutzer ist in der ersten Jahresgebühr enthalten bzw. gebührenfrei, wenn keine Jahresgebühr erhoben wird. Satz 1 gilt entsprechend bei eventuellen Neuaussstellungen oder Bearbeitungen aufgrund von Verlängerungen oder aus organisatorischen Gründen.
- (2) Die Ausstellung von dienstlichen Bibliotheksausweisen ist gebührenfrei.

§ 4 Gebühren für Ersatzausweise

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

§ 5 Gebühren für Tagesausweise

- (1) Für einen Tagesausweis wird unbeschadet nachfolgender Bestimmungen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (2) Bei Volljährigen wird unter den in § 2 Abs. 2 benannten Voraussetzungen für einen Tagesausweis eine Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.
- (3) Tagesausweise für Minderjährige sind wegen der für sie möglichen gebührenfreien Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 3 nicht vorgesehen.

§ 6 Gebühren für einzelne Leistungen, weitere Entgelte

- (1) Unbeschadet §§ 2 und 5 werden folgende Gebühren für einzelne Leistungen erhoben:
 1. für die Vormerkung/Reservierung pro Medium 1,00 €,
 2. für die Bestellung einer Fernleihe pro Medium 2,00 €.
- (2) Für Ausdrücke und Kopien sind die Entgelte der Serviceanbieterinnen bzw. Serviceanbieter in den jeweiligen Teileinrichtungen der Stadtbibliothek maßgeblich.
- (3) Für in dieser Satzung nicht aufgeführte Sonderleistungen der Stadtbibliothek und die Teilnahme an Veranstaltungen werden höchstens die jeweiligen Unkosten deckende Entgelte erhoben. Art und Höhe der Entgelte können durch Aushänge in der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden.

§ 7 Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreitung der jeweiligen Leihfrist wird pro Medium für jede nach dem Fälligkeitsdatum angefangene Woche bis zur fünften angefangenen Woche eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,00 € erhoben. Bei der sechsten angefangenen Woche erhöhen sich die entstandenen Säumnisgebühren auf insgesamt 11,00 € pro Medium.

- (2) Medienkisten, Klassensätze, Buch- und Medienpakete werden gesondert berechnet.
- (3) Eine verspätete Rückgabe lässt bereits entstandene Säumnisgebühren unberührt. Säumnisgebühren entstehen auch bei einem Verlust, solange dieser der Stadtbibliothek nicht angezeigt wird. Eine insoweit rückwirkende Anzeige ist ausgeschlossen. Eine Anrechnung auf einen Anspruch der Stadt auf Schadensersatz findet nicht statt.

§ 8 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes.
- (2) Auf den Gebührenanspruch ist es insbesondere ohne Auswirkungen, wenn von der jeweiligen Leistung bzw. Gestattung der Nutzung nicht oder nicht voll Gebrauch gemacht wird oder ein damit verfolgter Zweck ganz oder teilweise verfehlt wird.

§ 9 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet vorbehaltlich Abs. 2 die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Nutzerin bzw. der Nutzer. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch eine Dritte bzw. einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für eine andere Person handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen einer anderen Person stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner.
- (2) Sind Personen, die nach Abs. 1 Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner wären, bei Entstehung des Gebührenanspruches minderjährig, so schulden die jeweiligen Gebühren deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. gesetzliche Vertreter. Ein nachträglicher Eintritt der Volljährigkeit lässt die Gebührenschuldneigenschaft hinsichtlich bereits entstandener Gebühren unberührt.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Soweit Gebühren nicht über ein Lastschriftverfahren eingezogen werden, werden sie durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Ersatz von Auslagen

- (1) Der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadtbibliothek entstehende Auslagen sind der Stadt zu ersetzen, soweit sie notwendig sind und wegen ihnen nicht bereits eine gebührenrechtliche Regelung besteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Stadt die Auslagen entstehen. Den Ersatz der Auslagen schuldet, wer hinsichtlich der Nutzung Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner oder bloß von den Gebühren befreit ist.
- (3) § 9 Abs. 3 und § 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

Gegenstände, insbesondere Bibliotheksausweise und Kennungen, können wegen der für die Leistung geschuldeten Kosten zurückbehalten werden.

§ 13 Untersagung wegen rückständiger Kosten

Wegen rückständiger Kosten kann die Nutzung des Ausleihservice der Stadtbibliothek eingeschränkt werden. Insbesondere behält sich die Stadtbibliothek vor, Bibliotheksausweise und Kennungen zu sperren.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 01.03.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.